

§ 046 PatG

(1) Die Prüfungsstelle kann jederzeit die Beteiligten laden und anhören, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte eidlich oder uneidlich vernehmen sowie andere zur Aufklärung der [Sache](#) erforderliche Ermittlungen anstellen. § [128a ZPO](#) (der Zivilprozessordnung) ist entsprechend anzuwenden. Bis zum Beschluss über die Erteilung ist der Anmelder auf Antrag zu hören. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Wird der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht, so weist sie den Antrag zurück. Der Beschluss, durch den der Antrag zurückgewiesen wird, ist selbständig nicht anfechtbar.

(2) Über die Anhörungen und Vernehmungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben und die rechtserheblichen Erklärungen der Beteiligten enthalten soll. Die §§ [160a ZPO](#), [162 ZPO](#) und [163 ZPO](#) (der Zivilprozessordnung) sind entsprechend anzuwenden. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

Fassung ab 01. Mai 2022

Fassung bis einschl 30. Apr 2022

(1) Die Prüfungsstelle kann jederzeit die Beteiligten laden und anhören, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte eidlich oder uneidlich vernehmen sowie andere zur Aufklärung der [Sache](#) erforderliche Ermittlungen anstellen. Bis zum Beschluss über die Erteilung ist der Anmelder auf Antrag zu hören. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Wird der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht, so weist sie den Antrag zurück. Der Beschluss, durch den der Antrag zurückgewiesen wird, ist selbständig nicht anfechtbar.

(2) ...